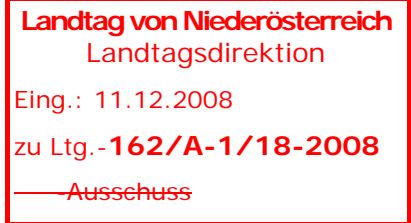


11.12.2008

## RESOLUTIONSANTRAG



der Abgeordneten Mag. Riedl und Mag. Renner

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Riedl, Dworak u.a. betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LT-162/A-1/18-2008

betreffend **sozialrechtliche Absicherung der Bürgermeister**

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle werden die bezügerechtlichen Regelungen für Gemeindefunktionäre neu geregelt. Mit der Art und der Höhe der Entschädigung werden einerseits die Bezüge an den österreichischen Durchschnitt angehoben und andererseits so ausgestaltet, dass sie eine adäquate Entschädigung für die mit diesen wichtigen Funktionen verbundenen Einschränkungen im privaten sowie im beruflichen Leben darstellen.

Neben der bezugsrechtlichen Änderung, die im Bereich der landesgesetzlichen Möglichkeiten liegt, besteht im bundesgesetzlichen Bereich ein entsprechender Änderungs- und Klarstellungsbedarf, um eine sozialrechtliche Absicherung, vor allem der Bürgermeister, zu gewährleisten.

So sieht § 4 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre vor, dass Personen mit Anspruch auf Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder insgesamt höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen dürfen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Unklar bzw. strittig ist in diesem Zusammenhang, ob diese Bestimmung überhaupt auf Gemeinden unter 20.000 Einwohner anwendbar ist, da Art. 127a der Bundesverfassung normiert, dass der Kontrolle durch den Rechnungshof die Gebarung der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern etc. unterliegt. Andererseits hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der zuständigen Landesregierung auch die Gebarung von

Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern fallweise zu überprüfen bzw. normiert Art. 121 B-VG die generelle – zwar durch Art. 127a eingeschränkte – Überprüfungsbefugnis des Rechnungshofes für Gemeinden. Darüber hinaus wird im § 4 Abs. 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes festgelegt, dass Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern, einen weiteren der Höhe nach eingeschränkten Bezug beziehen dürfen.

Insgesamt führt diese Rechtslage nicht nur zu Unklarheiten, ob die Bestimmungen für Gemeinden unter 20.000 Einwohnern überhaupt anwendbar ist, sondern auch zu einem dem Ziel des Bezügebegrenzungsgesetzes widersprechenden Ergebnis. Gerade bei Gemeinden kann es vorkommen, dass neben dem Bezug in der Funktion des Bürgermeisters und einem Bezug aus der hauptberuflichen Tätigkeit – die, wenn der Dienstgeber z.B. der Bund oder das Land ist – dem Bezügebegrenzungsgesetz unterliegt. Wird dann eine weitere Funktion z.B. in einem Gemeindeverband oder in einem ausgegliederten Unternehmen ausgeübt, so greifen bereits die Beschränkungen des Bezügebegrenzungsgesetzes. Dies obwohl aufgrund der geringen Höhe der einzelnen Bezüge die Grenzen nach den Vorgaben des Bezügebegrenzungsgesetzes bei weitem nicht erreicht werden. Diese Bestimmungen führen auch zu dem in der Praxis unverständlichen Ergebnis, dass ein – wenn auch gekürzter Bezug – aus einem öffentlichen Dienstverhältnis erfasst wird, während ein privatrechtliches Dienstverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit bei der Anzahl der Bezüge nicht berücksichtigt wird. Da gerade Bürgermeister in Gemeinden unter 20.000 Einwohner ihr Amt nicht hauptberuflich ausüben und daher fast immer einem weiteren Beruf tätig sind, ergibt sich daraus eine ungleiche Behandlung bzw. Benachteiligung für Bürgermeister, die im Hauptberuf in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen. Da die diesbezüglichen Regelungen immer Anlass zu Auslegungsschwierigkeiten führen und es sich bei den Bezügen von Funktionären von Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern insgesamt um eher niedrigere Bezüge handelt, erschiene eine entsprechende Klarstellung dahingehend erforderlich, dass Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern nicht unter die Begrenzungen des Bezügebegrenzungsgesetzes fallen, bzw. jedenfalls vorzusehen, dass derartige Bezüge aus einem öffentlichen Dienstverhältnis nicht unter die Begrenzung des Bezügebegrenzungsgesetzes fallen.

Eine weitere Ungleichheit gegenüber Personen in der Privatwirtschaft ergibt sich dahingehend, dass die derzeitigen Regelungen hinsichtlich der Pensionsversicherung eines Bürgermeisters bewirken, dass die Pensionsversicherungsbeiträge für die Bürgermeister in Form eines Ansparmodells vorgesehen sind. Dies hat zur Folge, dass die Beitragsleistungen erst nach Ablauf der letzten Funktionsperiode an den Versicherungsträger zu leisten sind. Konsequenz daraus ist, dass eine Beitragserstattung in Form eines Anrechnungsbetrages erst nach Ablauf der letzten Funktionsperiode möglich ist. Für diese Beiträge ergibt sich ein Zinsverlust und werden sie auch überdies nicht vollständig rückerstattet, wenn die Beiträge insgesamt über der Höchstbeitragsgrundlage liegen. Überlegenswert wäre daher, dass die Pensionsversicherungsbeiträge für den Bürgermeister direkt an den Versicherungsträger monatlich einbezahlt werden können. Dadurch wäre auch ein jährlicher Antrag auf Rückerstattung der über die Höchstbeitragsgrundlage bezahlten Beiträge möglich. Damit könnte auch hier eine Gleichstellung mit Personen im Bereich der Privatwirtschaft erzielt werden.

Eine weitere Ungleichbehandlung ergibt sich aus sozialrechtlichen Gesetzen. Diese haben zur Folge, dass die Bezüge der Gemeindemandatäre und Bürgermeister als Erwerbseinkommen angesehen werden. Eine Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze führt zu einem Wegfall einer gleichzeitig bezogenen vorzeitigen Alterspension bei Personen, die eine Pension nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG beziehen. Nicht nur der Sinn und Zweck dieser Regelung geht an Funktionsträgern in den Gemeinden vorbei – die Regeln verfolgen den Zweck, den Arbeitsmarkt zu entlasten, was auf die Amtsausübung des Bürgermeisters oder anderer Funktionäre wohl nicht zutrifft – und führt andererseits wiederum zu Ungleichheiten, da diese Regelung für vorzeitig „pensionierte“ Bundes- und Landesbeamte aufgrund eines Verfassungsgerichtshofurteils nicht gilt. Diese negativen Auswirkungen und die damit verbundene Ungleichbehandlung könnten dadurch beseitigt werden, dass die Bezüge der kommunalen Mandatäre und Bürgermeister nicht als Erwerbseinkommen definiert werden.

Die Gefertigten stellt daher

**A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht im Sinne der Antragsbegründung an die Bundesregierung heranzutreten und auf eine Änderung der angesprochenen gesetzlichen Bereiche zu drängen.“